



Regierungsrat

Luzern, 15. März 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 532

Nummer: P 532
Eröffnet: 15.03.2021 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.03.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 340

Postulat Hasan Candan und Mit. über die Unterstützung von Menschen in Aus- und Weiterbildung während der Covid-Krise **Postulat Candan Hasan und Mit. über die Unterstützung von Menschen in Aus- und Weiterbildung während der Covid-Krise**

Stipendien leisten gemäss § 2 Abs. 1b des Stipendiengesetzes (SRL Nr. 575) subsidiär einen Beitrag zu den zumutbaren Eigen- und/oder Fremdleistungen an die Ausbildungs- resp. Lebenshaltungskosten einer Person in Ausbildung. Das Postulat bezweckt, in bestimmten Fällen infolge der Coronapandemie auf die Eigenleistungen zu verzichten, weil der Postulant davon ausgeht, dass grundsätzlich alle Stipendienbezügerinnen und -bezüger in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Ebenso vermutet dieser, dass die Personen in Ausbildung ihre Erwerbstätigkeit verloren haben. Dies wird bei einem Teil der Personen in Ausbildung der Fall sein. Bei der Fachstelle Stipendien sind jedoch bisher kaum Anfragen bezüglich zusätzlicher Finanzierung eingegangen.

Für die Stipendienberechnung werden verschiedene Parameter der Person in Ausbildung sowie ihrer Eltern einbezogen. Diese sind aufeinander abgestimmt. Ein Eingriff mit einem Verzicht auf einen dieser Parameter würde das ganze Berechnungsgefüge aus dem Lot bringen.

Gemäss Postulat soll auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ohne Erwerbstätigkeit bei einer Teilzeitausbildung verzichtet werden. Der Parameter «hypothetisches Einkommen» kommt bei Teilzeitausbildungen in besonderen Fällen zur Anwendung. Teilzeitausbildungen dauern länger als gleichwertige Vollzeitausbildungen und Personen, welche eine Teilzeitausbildung absolvieren, gehen nebenbei einem Verdienst nach. Wenn eine Person in Teilzeitausbildung jedoch keinen Verdienst erzielt, wird mit dem hypothetischen Einkommen die längere Ausbildungsdauer resp. die Bezugsdauer für Ausbildungsbeiträge ausgeglichen. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens dient damit der Gleichbehandlung von Personen in Vollzeit- und in Teilzeitausbildungen. Andernfalls würden die Personen in Teilzeitausbildung während längerer Zeit ein volles Stipendium beziehen. § 21 Abs. 2 der Stipendienverordnung (SRL Nr. 575a) sieht vor, dass aus wichtigen Gründen auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens verzichtet werden kann. Ein wichtiger Grund kann der coronabedingte Arbeitsplatzverlust sein. Ein genereller Verzicht auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens würde jedoch eine Rechtsungleichheit gegenüber erwerbstätigten Vollzeitstudierenden oder erwerbstätigten Teilzeitstudierenden nach sich ziehen. Es würden auch jene Personen in Ausbildung profitieren, die keine finanziellen Einbussen haben. Insgesamt handelt es sich zudem um eine sehr kleine Personengruppe.

Weiter bezweckt das Postulat, auf die Anrechnung eines jährlichen Mindesterwerbs für die Erstausbildung zu verzichten. Der jährliche Mindesterwerb stellt sicher, dass ein gewisses Mass an Eigenleistungen durch die Person in Ausbildung erbracht wird. Die Stipendienverordnung wurde per 1. Januar 2020 geändert, um einerseits mehr Stipendien auszahlen zu können. Andererseits sollen Stipendien auf der Tertiärstufe gefördert werden. Gleichzeitig wurde der Mindesterwerb auf der Tertiärstufe von 5000 Franken auf 3500 Franken pro Jahr gesenkt. Auf der Sekundarstufe II beträgt der jährliche Mindesterwerb 800 Franken. Wir erachten diese Eigenleistung der Personen in Ausbildung auch in der aktuellen Situation als angemessen. Ein genereller Verzicht auf die Anrechnung eines Mindesterwerbs würde dem Grundsatz der Subsidiarität zuwiderlaufen.

Wir prüfen regelmässig die Parameter auf der Basis der getätigten Stipendienauszahlungen und nehmen Änderungen bei den Berechnungsparametern vor, soweit diese notwendig sind. Dies werden wir auch in Berücksichtigung der Jahresrechnung 2020 machen. Gestützt auf die gemachten Ausführungen lehnen wir jedoch die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen aufgrund der aktuellen Coronasituation und damit das Postulat ab.